

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1026

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 14.08.2020

---

**Beschluss des Rektorats zu Ersatzformaten für  
Präsenzprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen  
der Fachhochschule Südwestfalen  
aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie**

vom 12. August 2020

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 12.08.2020 den vorgenannten Beschluss gefasst.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Beschluss des Rektorats zu Ersatzformaten für Präsenzprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie vom 12.08.2020**

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes NRW vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), und der §§ 6 Abs. 3 Satz 1, 7 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 4 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 hat das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen folgenden Beschluss zu Ersatzformaten für Präsenzprüfungen gefasst:

Den Prüfungsausschüssen wird zur Teilhabe aller Studierenden an Prüfungen freigestellt, den Studierenden, die Hinderungsgründe zur Teilnahme an einer Präsenzprüfung in der Hochschule nachweisen, auf Antrag eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform anzubieten. Als Hinderungsgrund wird von Amts wegen der Umstand berücksichtigt, dass Studierende aus dem Ausland sich während des ganzen Semesters nicht in Deutschland aufhalten und nach Maßgabe eines Fachbereichs ausschließlich an Online-Lehrformaten teilnehmen. Die alternative Prüfungsform muss in ihren Anforderungen an die abzuprüfenden Kompetenzen hinsichtlich des Prüfungsinhaltes und Schwierigkeitsgrades mit der Präsenzprüfung vergleichbar sein.

Gemäß § 6 Abs. 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung kann die Hochschule Online-Prüfungen auch außerhalb ihres Sitzes oder ihres Standortes durchführen oder durchführen lassen und sich dabei der Hilfe Dritter, auch im Wege der Amtshilfe, bedienen. Alternativ kann eine Prüfung auch außerhalb der Hochschule als Präsenzprüfung durchgeführt werden, wenn Prüflinge dabei von gesondert beauftragten Personen beaufsichtigt werden und am Prüfungsort die gebotenen Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden. Der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung gilt gemäß § 6 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung unter den Bedingungen der Epidemie und damit in Ansehung der Berufsgrundrechte der Studierenden und in Ansehung des Umstands, dass die Studierenden von der Epidemie sämtlich gleichermaßen betroffen sind. Die Prüfungsausschüsse sorgen dafür, dass dieser auf die Bedingungen der Epidemie bezogene Grundsatz eingehalten wird.

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht. Sie gilt für alle Prüfungen im Zeitraum bis zum 31.03.2021.

Diese Regelung wird auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 12. August 2020 erlassen.

Iserlohn, den 14.08.2020

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster